

Prüfungsordnung „Zertifizierter Spezialist für Elektro-Epilation ZSE“



Deutscher Verband Elektro-Epilation e.V.

(5.Fassung vom 20.03.2021)

1 Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) enthält Regelungen für berufsqualifizierende Prüfungen, mit denen Elektrologen/Elektrologistinnen im deutschsprachigen Raum einen fachlichen Bildungsnachweis zum Zertifizierten Spezialisten für Elektro-Epilation (ZSE) des Deutschen Verbandes Elektro-Epilation (DVEE e.V.) erbringen können.
- (2) Auf Antrag können sich dieser Prüfung auch Nicht-Mitglieder unterziehen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Über Adäquatheit und Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung der Ausbildungsstandards.

§ 2 Zweck der Prüfung - Rezertifizierung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis einer Befähigung zur einheitlich standardisierten Ausübung der Elektro-Epilation. Insbesondere zum Nachweis von
 - (a) „Fachkenntnissen“ im Bereich Dermatologie, Hygiene, Arbeitsschutz, Arbeitsablauf, individuelle Beratung.
 - (b) „Fertigkeiten“ im Bereich der Epilation: Epilation verschiedener Hautareale unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangssituation, Insertion, Sondenauswahl, Auswahl der geeigneten Epilationsmodi (Elektrolyse, Thermolyse oder Blend) sowie der Fähigkeit zur Erstellung von Behandlungsplänen.
- (2) Eine erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt dazu, den Titel „Zertifizierter Spezialist für Elektro-Epilation“ zu führen.
- (3) Nach 5 Jahren muss sich der Prüfling einer Rezertifizierung unterziehen, um den Titel „Zertifizierter Spezialist für Elektro-Epilation“ weiterführen zu dürfen. Hierzu benötigt der Anwärter 5 Punkte in 5 Jahren, bei denen er durch Teilnahme an Fortbildungen / Workshops pro Veranstaltungstag je 1 Punkt zuerkannt bekommt. Die Gewichtung der Veranstaltungen nimmt der DVEE in Abhängigkeit der inhaltlichen Themen und der Veranstaltungsdauer laut ausgestellttem Nachweis vor.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein vom DVEE e.V. eingesetzter Ausschuss, der in seiner Arbeit unabhängig ist. Auf der Basis einer Geschäftsordnung zum Prüfungsbetrieb beschließt er über den speziellen Teil der Prüfungsordnung, die Prüfungsanforderungen sowie die Zulassung der Teilnehmer.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht gleichzeitig dem Vorstand des DVEE angehören.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens 3 Personen an. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Gegenstände und Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (5) Mitglieder des Vorstands des DVEE e.V. können mit beratender Stimme jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (6) Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Im Rahmen der Prüfungsordnung nimmt der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben wahr:

- (1) Planung des Prüfungsablaufs.
- (2) Durchführen der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung.
- (3) Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (4) Der DVEE e.V. kann zu Prüfungen einen Beisitzer ohne Stimmrecht entsenden; gleiches gilt für andere Vereine, wenn deren Mitglieder am Prüfungsverfahren teilnehmen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung zugelassen werden können Mitglieder des DVEE e.V., Mitglieder anderer Elektrologie Verbände sowie Nicht-Mitglieder, die die gesetzlichen Anforderungen zur Durchführung von Elektro-Epilationsanwendungen erfüllen und nachweisen können. Grundlage für die gesetzlichen Anforderungen sind u. a. die Festlegungen aus der „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, NISV“, Artikel 4. Zur Klarstellung: nach dem 31.12.2021 sind die durch die NISV geforderten Fachkundenachweise erforderlich. Zusätzlich sind die länderspezifischen Anforderungen bzgl. Hygienesachkundenachweisen zu erfüllen.
- (2) Da es bei der Prüfung um den Nachweis von Fachwissen und Fertigkeiten im Praxiskontext geht, gilt zusätzlich zu Abs (1), dass zur Prüfung nur zugelassen werden kann, wer
 - (a) mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung in der Elektro-Epilation nachweisen kann und
 - (b) mindestens 8 Punkte aus Schulung / Berufserfahrung / Weiterbildung / Hospitationen vorweisen und belegen kann.
 - (c) Das Punkteschema bewertet wie folgt:
 - Geräteschulung = 1 Punkt

- Ausbildung / Schulung mehrtägig = 2 Punkte
- Berufserfahrung 2-5 Jahre = 4 Punkte
- Berufserfahrung ab 5 Jahre = 6 Punkte
- Fortbildung / Workshops EE der beiden unabhängigen Vereine – 1 Punkt pro Veranstaltungstag der letzten 5 Jahre
- Hospitation der letzten 5 Jahre = frei nach Ermessen als Qualitätsnachweis

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind vorläufige Bedingungen, die den aktuellen Ausbildungssituationen angepasst werden können und somit veränderbar.

§ 6 Aufbau der Prüfung und Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsgrundlage ist der jeweils aktuelle Lehrplan, der die Prüfungsinhalte mit der dazugehörigen Taxonomie auflistet. Die genauen Vorgaben werden im „Besonderen Teil“ der PO geregelt.

Der Aufbau der Prüfungen gestaltet sich wie folgt:

- (1) Schriftliche Prüfung per Multiple Choice: Es müssen 30 Fragen in 35 Minuten beantwortet werden. Bestanden mit 70 % richtigen Antworten.
- (2) Mündliche Prüfung: Dauer 15-20 Minuten im Einzelprüfverfahren.
- (3) Praktische Prüfung: Dauer 15-20 Minuten.

§ 7 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren gliedert sich in 3 verschiedene Prüfungsteile, wobei alle drei Teile in einem Prüfungsblock zu erbringen sind. Den Ablauf des Prüfungsverfahrens regelt die Geschäftsordnung zum Prüfungsbetrieb.
- (2) Die verschiedenen Prüfungsteile können von unterschiedlichen Prüfenden begutachtet und bewertet werden und gehen in die Gesamtbewertung ein.
- (3) Prüfungen finden nicht öffentlich statt.
- (4) Bei mündlichen und praktischen Prüfungen sind Prüfungsgegenstände und Prüfungsergebnisse sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Störungen, Täuschungsversuche, Rügen) zu protokollieren.
- (5) Alle Prüfungsteile, Prüfungsergebnisse, Rücktritte und besondere Vorkommnisse sind in einer Prüfungsdokumentation festzuhalten.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verfahrensfehler

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling ohne Angabe von Gründen nicht zum Prüfungstermin erscheint oder einen Prüfungsteil abbricht.
- (2) Legt ein Prüfling ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, dass er/sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht an dieser Teilprüfung teilnehmen kann, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung und automatische Anmeldung zu einem folgenden Prüfungstermin innerhalb der nächsten 6 bis 12 Monate. Bei Prüfungsrücktritt aus beruflichen Gründen fallen erneut Prüfungsgebühren an, die vom Prüfling zu tragen sind.
- (3) Vom Ablegen einer Prüfungsleistung wird ausgeschlossen, wer durch den Einsatz unerlaubter Hilfsmittel den Versuch unternimmt, seine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder zu einer Täuschung Beihilfe leistet oder durch wiederholte Störung den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung beeinflusst. Eine Prüfungsleistung wird in diesen Fällen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Als besonders schwerwiegende Täuschungsversuche gelten Plagiate als Arbeiten, die nicht aus der Hand des Prüflings stammen. Entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des zu Prüfenden, dass dessen Leistung überwiegend nicht aus dessen Hand stammt, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die gezahlten Prüfungsgebühren verfallen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung jeder der drei Prüfungsteile erfolgt in „bestanden“/ „nicht bestanden“
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus 30 Fragen. Sie gilt als bestanden, bei mind. 70% richtig beantworteter Fragen
- (3) Für die mündliche Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss ein gesondertes Bewertungsschema, welches nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (4) Für die praktische Prüfung müssen die Vorgaben nach den Bestimmungen des „Gesonderten Teils“ dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Für die praktische Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss ein gesondertes Bewertungsschema, welches nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (5) Zum erfolgreichen Bestehen müssen alle drei Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet sein. Werden einzelne Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf nicht-bestandene Prüfungsteile.
- (2) Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen.
- (4) Die Kosten von Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen trägt der Prüfling.

§ 12 Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, welches den Inhaber berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Zertifizierter Spezialist für Elektro-Epilation“ kurz ZSE zu führen.
- (2) Das Zertifikat wird von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfern des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aktuellen Qualitäts- und Hygienestandards und der Verhaltensregeln des DVEE e.V. sowie der gesetzlich gültigen Hygienestandards. Bei Nichteinhaltung wird das Zertifikat ggfs. aberkannt.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Stellt der Prüfungsausschuss nach Aushändigung des Zertifikats fest, dass bei einer Prüfung getäuscht wurde, kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich als „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Wurde eine Zulassung zur Prüfung vorsätzlich erwirkt, ohne dass die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, ist die gesamte Prüfung „ungültig“. Die Kosten gehen zu Lasten des Prüflings.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit zu geben.
- (4) Unrichtige und ungültige Zertifikate sowie sonstige Bescheinigungen, welche diese Sachverhalte betreffen, werden eingezogen.

§ 14 Widerspruchsverfahren

- (1) Ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann bei Anwesenheit beim Prüfungsausschuss zu Protokoll gegeben oder nach binnen 14 Tagen schriftlich eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Widersprüche liegen vor, wenn:
 - (a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - (b) bei der Bewertung von falschen Sachverhalten ausgegangen wurde,
 - (c) allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden,
 - (d) eine vertretbare und schlüssig begründete Lösung als falsch bewertet wurde oder
 - (e) die Prüfenden bei ihrer Entscheidungsfindung von sachfremden Erwägungen geleitet wurden.
- (3) Ein Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Beurteilung führen.
- (4) Das Urteil der Prüfungskommission ist schriftlich zu begründen und erfolgt abschließend.
- (5) Für die Bearbeitung eines Widerspruchs wird eine Verwaltungsgebühr von 50,-€ erhoben.
- (6) Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 15 Pflichten der Prüfungsteilnehmer

- (1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten nach Prüfung ihrer Unterlagen mit der Zulassung zur Prüfung Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung. Diese umfassen im Wesentlichen den Ausbildungsleitfaden Elektro-Epilation sowie den Lehrplan zur Vorbereitung auf die mündliche und schriftliche Prüfung und das Bewertungsschema für die Praktische Prüfung.
- (2) Die Teilnehmer verpflichten sich mit Ihrer Anmeldung zur Prüfung, die Unterlagen nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.

2 Besonderer Teil

§ 1 Schriftliche und Mündliche Prüfung - Anforderungen

Die prüfungsrelevanten Lernziele sind dem jeweils aktuellen Lehrplan zu entnehmen, der vom Prüfungsausschuss erstellt wird. In der mündlichen Prüfung liegt der Schwerpunkt auf dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, die allgemeinen Aspekte einer Beratung vollständig und korrekt mit seinen eigenen Worten zu beschreiben und auf die Behandlungswünsche des Kunden einzugehen.

§ 2 Praktische Prüfung – Anforderungen

Bei einem Model sollte der gesamte Ablauf von der Begrüßung bis zur Entlassung von der Liege gezeigt werden inkl. der abschließenden Desinfektions- und Entsorgungsmaßnahmen.

Die konkreten Praxisanforderungen sind durch die aktuell verfügbaren Modelle vorgegeben. Prinzipiell wird von den Teilnehmern erwartet, dass sie in der Lage sind, mit jeder Haarsituation professionell umzugehen. Von feinen, hellen Haaren bis hin zu starken Terminalhaaren mit verkrümmten Follikeln.

Die Epilationsmethode (Blend oder Thermolyse) ist frei wählbar.

Für die praktische Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss ein gesondertes Bewertungsschema, welches nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

Es dürfen eigene Modelle mitgebracht werden. Dies jedoch nur nach Absprache und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Eigene Modelle berechtigen nicht dazu, ausschließlich eigene Modelle zu behandeln.

Liegen, Arbeitstische und Lupenleuchten sind vorhanden. Epilationsgeräte werden vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Den Teilnehmern wird empfohlen, eigene Vergrößerungslupen, sowie eigene Pinzetten und Sonden mitzubringen. Die Teilnehmer können auch ihre eigenen Epilationsgeräte mitbringen.

3 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Arbeit des Prüfungsausschusses bestehen eigene Geschäftsordnungen, die den jeweiligen Betrieb regeln.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt mit seiner Bekanntgabe durch den DVEE e.V. in Kraft.
- (3) Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz des DVEE e.V.

München, den 20.03. 2021